

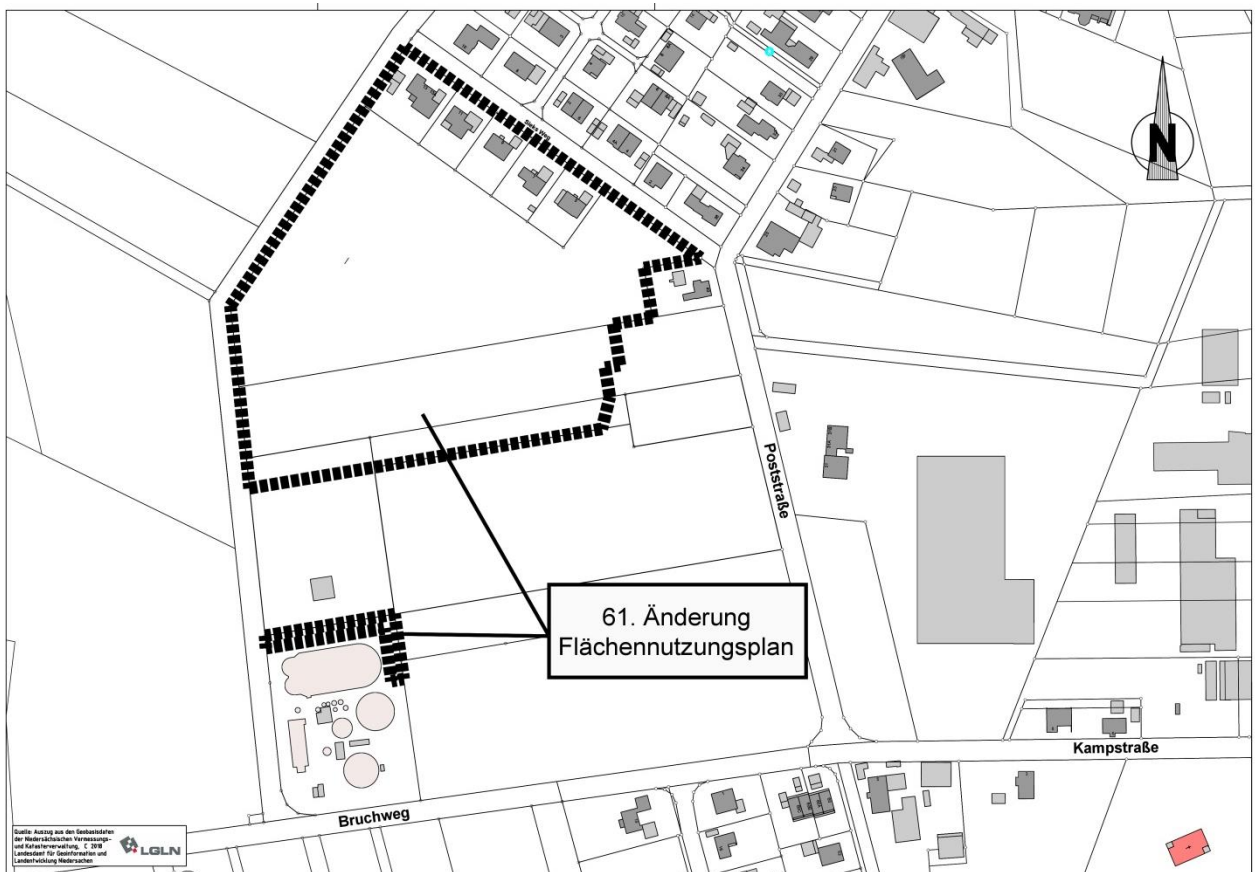
## Amtliche Bekanntmachung

### Inkrafttreten der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven

Mit Verfügung vom 28.01.2021 hat der Landkreis Rotenburg (Wümme) unter dem Az: 63/61 7260/241 die vom Rat der Samtgemeinde Zeven am 07.10.2020 beschlossene 61. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die 61. Änderung betrifft die Gemarkung Elsdorf. Mit der Planung möchte die Samtgemeinde Zeven die vorhandene Wohnbebauung am „Sieks Weg“ in südlicher Richtung erweitern. Weiterhin wird auch der durch die Abrundungssatzung „34.-Satzung Sieks Wiesen“ überplante Bereich in den Flächennutzungsplan übernommen.

Der Geltungsbereich der 61. Änderung ist aus der nachstehenden abgebildeten Planskizze zu ersehen.



Die 61. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven liegt mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Dienststunden, vom Tage der Veröffentlichung an, bei der Samtgemeindeverwaltung Zeven, Fachbereich 4, Am Markt 4, 27404 Zeven zu jedermanns Einsicht bereit.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Samtgemeinde Zeven unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts schriftlich geltend gemacht worden sind und dies auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB gilt.

Zeven, den 24.03.2021

Samtgemeinde Zeven  
Der Samtgemeindebürgermeister